

- m) die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften und Arbeitsschutzbestimmungen durch die aufsichtführenden Personen ständig zu überwachen sowie die Schulung der Belegschaften in den Fragen der Sicherheitstechnik laufend zu überprüfen,
- n) ein Kollektiv für technische Sicherheit im Betriebe aus Angehörigen der technischen Intelligenz und der fortschrittlichen Arbeiter zu schaffen und planmäßig einzusetzen,
- o) mit dem Büro für Erfindungs- und Vorschlagswesen und den Rationalisatoren im Betrieb engste Fühlung zu halten und Verbesserungsvorschläge oder neue Arbeitsmethoden, die einen Einfluß auf die technische Sicherheit haben, der Hauptsicherheitsinspektion zur Auswertung und Anwendung in anderen Betrieben mitzuteilen,
- p) die Durchführung der Pläne für Investitionen und Generalreparaturen hinsichtlich der technischen Sicherheit laufend zu kontrollieren,
- q) die Forderungen der technischen Sicherheit gegenüber dem Werkleiter und den aufsichtführenden Personen durchzusetzen und bei Nichtbeachtung entsprechender Vorschläge die Hauptsicherheitsinspektion, die zuständige Arbeitsschutzinspektion und bei Bergbaubetrieben die Technische Bezirksbergbauinspektion unverzüglich zu benachrichtigen,
- r) die Entwicklung von Arbeitsschuttmitteln und zweckmäßiger Arbeitsschutzkleidung zu fördern,
- s) die Anregungen und die Kritik der Belegschaften in Fragen der technischen Sicherheit strikt zu beachten und auszuwerten.

Abschnitt III

Technische Betriebspläne des Bergbaues

§ 11

(1) Die bergbaulichen Sicherheitsinspektoren haben in Zusammenarbeit mit dem Werkleiter und der Technischen Bezirksbergbauinspektion (TBBI) bei der Aufstellung und Prüfung der technischen Betriebspläne des Bergbaues mitzuwirken und ihre Zustimmung durch Unterschrift zu bestätigen.

(2) Anträge auf Erteilung von Ausnahmegenehmigungen durch die Technische Bezirksbergbauinspektion bedürfen der Zustimmung des Sicherheitsinspektors des Betriebes.

Abschnitt IV

Schlußbestimmungen

§ 12

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Sie gilt sinngemäß auch für die dem Ministerium für Schwerindustrie unterstellten Konstruktions- und Projektierungsbüros.

(3) Gleichzeitig treten die Richtlinien des früheren Ministeriums für Hüttenwesen und Erzbergbau vom 5. März 1952 (GBl. S. 299), des früheren Staatssekretariats für Kohle und Energie vom 28. März 1952 (GBl. S. 283) und des früheren Staatssekretariats für Chemie, Steine und Erden vom 5. November 1952 (GBl. S. 1141) außer Kraft.

Berlin, den 30. November 1954

Ministerium für Schwerindustrie

S e l b m a n n
Minister

Anordnung über die Stellung, die Rechte und Pflichten der Verkaufsstellenleiter des volkseigenen Einzelhandels.

Vom 8. Dezember 1954

Der volkseigene Einzelhandel hat große Aufgaben zur bestmöglichen Befriedigung der Bedürfnisse der Werktätigen der Deutschen Demokratischen Republik zu lösen. Entscheidend für die Lösung dieser Aufgaben sind die Verkaufsstellen des volkseigenen Einzelhandels, in ihnen erfolgt unmittelbar und zu einem wesentlichen Teil die Versorgung der Bevölkerung mit Industriewaren und Nahrungsgütern. Die Leistungen der Werktätigen in den Produktionsbetrieben schaffen die Voraussetzungen, daß die Bevölkerung die Waren in einem ständig steigenden Umfang bei laufender Verbesserung der Qualität erhält. Von den Leistungen und der Aktivität der Verkaufsstellenleiter hängt es jedoch in erster Linie ab, daß diese Waren bedarfsgerecht nach Sortiment und Güte in den Verkaufsstellen vorhanden sind und der Bevölkerung bei Erzielung einer hohen Verkaufskultur angeboten werden.

Als Grundlage für die Arbeit der Verkaufsstellenleiter des volkseigenen Einzelhandels wird daher gemäß Abschnitt B IV Ziff. 2 des Beschlusses des Ministerrates vom 5. August 1954 über Maßnahmen zur weiteren Entwicklung des Handels (GBl. S. 699) im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung folgende Anordnung erlassen:

I,

Stellung des Verkaufsstellenleiters

§ 1

(1) Der Verkaufsstellenleiter untersteht unmittelbar dem Direktor, der die Aufsicht, Anleitung und Kontrolle unter Abgrenzung der Zuständigkeit dem Handelsleiter und dem Bereichsleiter übertragen kann.

(2) Alle Weisungen an den Verkaufsstellenleiter und seine Mitarbeiter sind über den Weisungsbefugten an den Verkaufsstellenleiter zu geben.

§ 2

Die Mitarbeiter der Verkaufsstelle unterstehen unmittelbar der Aufsicht, Anleitung und Kontrolle des Verkaufsstellenleiters.

§ 3

Der Verkaufsstellenleiter wird bei seiner Abwesenheit durch einen seiner Mitarbeiter vertreten, der durch die Leitung des Betriebes im Einvernehmen mit dem Verkaufsstellenleiter als dessen Stellvertreter bestätigt wurde.

§ 4

Der Verkaufsstellenleiter darf nur eine Verkaufsstelle (Einheit mit eigenem Verkaufsstellenplan) leiten.

§ 5

(1) Die Stellung des Verkaufsstellenleiters, seine Rechte und Pflichten, werden bei Neueinstellung durch den Abschluß eines Einstellungsvertrages laut Muster (s. Anlage) begründet.

(2) Die Einsetzung und Versetzungen des Verkaufsstellenleiters erfolgen auf Vorschlag des Handelsleiters durch den Direktor.